

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmko.es.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.457.557

Ihr Zeichen: 2021-0.172.834

Änderung des Schülerbeihilfengesetzes; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II
Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz,
Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit
insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten
Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der
Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Während ein Regelungs- bzw. Vorhabensziel einen Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben ausgelegt ist, stellen Maßnahmen Regelungen, Leistungen und Aktivitäten dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden, um das Regelungs- bzw. Vorhabensziel zu erreichen. Im Sinne der Wirkungsorientierung ist dabei auf die Ausrichtung von Regelungs- bzw. Vorhabenszielen an externen Wirkungen zu achten. Das im Zuge der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegte Ziel orientiert sich vielmehr an verwaltungsintern zu setzenden Maßnahmen („Erhöhung der Schülerbeihilfen“) als an extern zu erzielenden Wirkungen, nämlich, dass der Bezieherkreis von Schülerbeihilfen im Interesse **eines Zuganges zu Bildungseinrichtungen unabhängig vom sozio-ökonomischen Hintergrund** ausgeweitet werden soll. Aus diesem Grund wird empfohlen, das Regelungsziel entsprechend zu überarbeiten.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ wesentliche Auswirkungen zu erwarten und demzufolge vertiefende Prüfungen insbesondere im Hinblick auf die Subdimension „Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre) durchzuführen wären. Das Wesentlichkeitskriterium der Betroffenheit von mindestens 1000 jungen Menschen scheint gegeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmko.es.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 1. Juli 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Felix Hauer

Beilage/n: Beilagen